



HEINRICH RÖNNER GRUPPE

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Heinrich Rönner Gruppe

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche zwischen den angehörenden Unternehmen der Heinrich Rönner Gruppe (nachfolgend als „uns“ bezeichnet) und unseren Lieferanten und sonstigen Auftragnehmern (beide nachfolgend „Lieferant“ genannt) gegenwärtig und zukünftig geschlossenen Verträge über Waren/Dienstleistungen/Werke. Vorgenanntes gilt auch, wenn wir den Lieferanten zukünftig nicht mehr auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinweisen, nachdem der Lieferant auf die Geltung hingewiesen wurde.
- (2) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Eine Geltung gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Die Geltung jedweder Allgemeiner oder Besonderer Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, auch wenn ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Etwas anderes gilt nur, wenn wir der Einbeziehung schriftlich zugestimmt haben. Die Entgegennahme einer Lieferung/Ware, einer Werkleistung oder einer Dienstleistung des Lieferanten durch uns bedeutet keine konkludente Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten kann ebenfalls nicht als Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten angesehen werden.

§ 2 Angebot und Annahme

- (1) Angebote des Lieferanten an uns müssen schriftlich gestellt werden und sind, wenn in unserer Anfrage / Ausschreibung nicht anders gefordert, in deutscher Sprache zu verfassen. Die Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos abzugeben.
- (2) Mündliche Bestellungen oder Erläuterungen, ebenso alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden erlangen Rechtswirksamkeit erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- (3) Angebote müssen vollständig abgegeben werden, d.h. der Lieferant hat sich in seinen Angebo-

ten bezüglich Menge, Beschaffenheit, Ausführung, Montage etc. an unsere Anfrage / Ausschreibung zu halten. Weicht das Angebot von unserer Anfrage / Ausschreibung ab, so hat der Lieferant auf diese Abweichung im Angebot besonders hinzuweisen.

- (4) Wenn in unserer Anfrage / Ausschreibung nicht anders gefordert, sind Angebote für den Lieferanten im Rahmen der verkehrsüblichen Annahmefrist (mindestens 4 Wochen) bindend.
- (5) Ein Angebot gilt nur dann als angenommen, wenn es schriftlich von uns bestätigt wurde (E-Mail ausreichend).

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Liefer-/Leistungsumfang bestimmt sich vollständig und ausschließlich nach der aufgegebenen Bestellung. Alle Entwürfe, Unterlagen, Muster etc., die bei Leistungserbringung durch den Lieferanten anfallen, sind Gegenstand der Liefer- und Leistungspflicht des Lieferanten und in der vereinbarten Vergütung (Bestellpreis) enthalten.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistung mit äußerster Sorgfalt, mindestens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Ab-/Annahme der Lieferung / Leistung, der Sicherheitsvorschriften von Behörden und Fachverbänden und dem Lieferanten innewohnenden Know-how, zu erbringen. Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften (Mindestlohn etc.), technischer Spezifikationen, sonstiger Vorgaben und die Einhaltung aller geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften. Der Lieferant ist zum Nachweis uns gegenüber verpflichtet. Ebenfalls ist der Lieferant verpflichtet entsprechende Verpflichtungserklärungen abzugeben. Vorgenanntes gilt auch für vom Lieferanten eingesetzte Subunternehmer. Für den Fall, dass der Lieferant den geschuldeten Mindestlohn nicht gezahlt oder gegen andere Pflichten aus dem Mindestlohngesetz verstoßen hat, steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Lieferant haftet für die uns infolge der Kündigung entstandenen Schäden. Sollten wir zukünftig Haftungsansprüchen oder staatlichen Sanktionsmaßnahmen ausgesetzt sein, die dadurch entstehen, dass der Lieferant, seine Subunternehmer oder vom Lieferanten beauftragten

Verleiher dieser Verpflichtung zuwidergehandelt haben, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

- (3) Teillieferungen / -leistungen sind ausgeschlossen, wenn nicht etwas Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
 - (4) Die Beauftragung von Subunternehmern unterliegt unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant haftet für die ordnungsgemäße Auswahl.
 - (5) Werden Leistungen auf unserem Betriebsgelände oder unter unserer Aufsicht erbracht, so unterliegt der Lieferant unserem ausschließlichen Weisungsrecht. Für die Auswahl von Personal haftet der Lieferant.
 - (6) Der Lieferant wird auf unsere Anforderung Angaben über die Zusammensetzung des zu erbringenden Liefer-/Leistungsgegenstandes machen, angeforderte Zertifikate ausstellen und erforderliche Unterlagen betreffend den Liefer-/Leistungsgegenstand anfertigen / aushändigen.
 - (7) Wir sind im Rahmen des zumutbaren berechtigt, so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vertragsgemäß erfüllt hat, Bestelländerungen vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen, u.a. Liefertermin und ggf. anfallenden Mehr- bzw. Minderkosten, im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Der Lieferant ist verpflichtet, ggf. bestehende Bedenken bzgl. der Änderungen uns gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Alle Unterlagen und Daten, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, darf dieser nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen (Geheimhaltung). Unterlagen und Daten sind uns - samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen - unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfrage bzw. nach Ausführung der bestellten Lieferung / Leistung zurückzugeben.
 - (4) Erbringt der Lieferant seine Lieferungen und / oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände und / oder Schiffen/Docks, hat sich sein verantwortlicher Baustellenleiter zwecks Einweisung sowohl vor Arbeitsbeginn als auch nach Fertigstellung mit unserem zuständigen Betriebsingenieur (Kordinator) in Verbindung zu setzen. Die Unterweisung seiner Beschäftigten und seiner Subunternehmer allgemein und im speziellen gemäß UVV 1.0 § 2 Abs.1 und § 6 Abs.2 obliegt dem Lieferanten selbst. Unser Koordinator ist für die Vermeidung und Beseitigung aller Gefährdungstatbestände zuständig. Seinen Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Unfälle sind ihm unverzüglich anzuzeigen. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass unser Arbeitsablauf nicht gestört wird. Die terminliche Abstimmung der von dem Lieferanten zu erbringenden Lieferungen/Leistungen erfolgt mit dem Koordinator. Der Lieferant hat ständig für einen sauberen Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einem aufgeräumten, gereinigten Zustand an unseren Koordinator zu übergeben.

§ 4 Beistellungen, Unterlagen und Unfallverhütung

- (1) Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung ihm beigestellter Materialien, Stoffe, Werkzeuge etc. Bei Verlust, Beschädigung oder Mangelhaftigkeit von durch uns beigestellte Materialien, Stoffe etc. hat der Lieferant unverzüglich die Bearbeitung zu unterbrechen und uns hiervon unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen.
 - (2) Von uns beigestellte Sachen (Materialien, Stoffe etc.) werden in unserem Auftrage be- und verarbeitet und bleiben bei jeder Be- und Verarbeitungsstufe in unserem Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörender Sachen, steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die neu hergestellte Sache unentgeltlich für uns. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn unser Eigentum durch Vermengung, Vermischung oder Verbindung untergehen sollte.
- (5) Der Lieferant stellt sicher, nur Liefergegenstände zu liefern, die nicht aus gesundheitsschädlichen Materialien bestehen oder solche Materialien beinhalten, deren Verarbeitung, Lieferung oder sonstige Verwendung gegen geltendes Recht verstößt.
 - (6) Der Lieferant hat sich über die auf unserem Betriebsgelände geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die geltenden Betriebsordnungen zu informieren und diese strikt zu einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für Rauchverbote, Gebote für das Ausführen "Feuararbeiten" (z.B. Brennen, Schweißen, Löten, Trennen etc.), sowie für Schutzmaßnahmen bei der Bearbeitung, Verarbeitung und Entfernung von Asbest und asbesthaltigen Materialien. Sofern und soweit dieses erforderlich ist, haben die Mitarbeiter des Lieferanten geeignete Arbeitsschutzkleidung zu tragen; ggf. sind auch sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Der Lieferant hat von ihm eingeschaltete Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
 - (7) Der Lieferant hat angefallenen Abfall auf eigene Kosten und Rechnung zu entsorgen und – soweit erforderlich oder angefordert – die entsprechenden Entsorgungsnachweise für uns kostenlos zu

übermitteln. Die Nutzung unserer Abfall-/ Wertstoffsammlerleinrichtungen ist nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

§ 5 Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

- (1) Angebotspreise des Lieferanten sind als Festpreise in EURO, exkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, auszuweisen. Abweichende Währungen werden, soweit in unserer Anfrage / Ausschreibung nicht anders gefordert nicht akzeptiert.
- (2) Im Preis enthalten sind alle Kosten für Transport, Versicherung, Zölle und Verpackung etc. Nachforderungen für Lieferkosten etc. werden nicht akzeptiert.
- (3) Die Lieferung von Waren durch den Lieferanten erfolgt „DDP gemäß Incoterms 2020“ an den von uns gewählten Bestimmungsort.
- (4) Der Lieferant hat seine Ware so zu verpacken, dass keine Schäden bei Transport und Verladung entstehen. Verpackungsmaterialien sind nur im erforderlichen Umfang zu verwenden. Für die Rücknahmeverpflichtung gelten auch im Hinblick auf Transport und Verpackung die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sein Transport der Ware und deren Verpackung den spezifischen Branchenanforderungen genügt und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Für die Nichteinhaltung haftet der Lieferant. Dies gilt auch für das Fehlen von Angaben oder Falschangaben.
- (5) Der Lieferant hat uns Original-Rechnungen nach Erbringen der vertragsgemäßen Lieferung / Leistung für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer mit Datum, des Kostenträgers/Kontos sowie der Kommissionsnummer – prüffähig – ausgestellt einzureichen. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils geltenden Höhe jeweils gesondert auszuweisen.
- (6) Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen uns sind 30 Tage nach Lieferung bzw. vertragsgemäßer Fertigstellung seiner Leistungen und -soweit es sich um die Herstellung eines Werkes handelt- der Abnahme seiner Leistungen sowie ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gemäß vorstehender Ziffer 5.5 zur Zahlung fällig. Liefert/leistet der Lieferant vorzeitig, so beginnt der Ablauf der 30-Tages-Frist frühestens mit dem vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermin. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang bei uns sind wir berechtigt 3 % Skonto und bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungseingang bei uns 2 % Skonto von dem jeweiligen Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

- (7) An- und Abschlagszahlungen können vom Lieferanten nur beansprucht werden, sofern dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (8) Bei vereinbarter Teilleistung wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig, wenn nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- (9) Uns stehen alle gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, wenn diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- (10) Wir sind berechtigt, Rechnungen um den Wert zurückgesendeter Ware sowie etwaiger Schadensersatzansprüche und Aufwendungen zu mindern.
- (11) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

§ 6 Liefertermin / Lieferverzug

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungszeitpunkt ist für den Lieferanten bindend. Der Lieferant erkennt an, dass der mit ihm vereinbarte Liefer-/Leistungszeitpunkt für uns von vertragswesentlicher Bedeutung und zeitkritisch ist und dass die verspätete Lieferung / Leistung des Lieferanten eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns, unbeschadet nachstehender Ziffer (6), die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ohne jegliche Einschränkung (insbesondere Haftungsausschlüsse und -beschränkungen) zu.
- (3) Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behalten wir uns vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern. Treten Umstände ein oder wird erkennbar, dass der vereinbarte Liefer-/Leistungszeitpunkt gefährdet ist, hat uns der Lieferant unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat uns der Lieferant unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung oder Reduzierung der Folgen der Verzögerung vorzuschlagen.
- (4) Nehmen wir die vom Lieferanten verspätet erbrachte Lieferung / Leistung an, so bleibt das Recht zur Geltendmachung der Verzugschäden auch dann bestehen, wenn wir uns dies bei der Annahme der Lieferung / Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten haben, sofern wir den Verzugschaden gemäß nachstehender Ziffer (6) spätestens bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Gegenleistung geltend gemacht haben (z.B. durch entsprechende Kürzung der Schlussrechnung).

- (5) Geraten wir in Annahmeverzug, beschränkt sich der Anspruch des Lieferanten auf Schadensersatzanspruch auf 0,3 % des Bestellwertes pro Woche, begrenzt auf 5 % des gesamten Bestellwertes der Lieferung. Vorgenanntes gilt nicht, wenn der Verzug auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruht.
- (6) Im Falle des Lieferverzugs durch den Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % des Bestellwertes je angefangenen Tag des Lieferverzugs zu verlangen, begrenzt auf 5 % des Bestellwertes. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt uns vorbehalten. Änderungen der Liefer-/ Leistungstermine stellen keinen Verzicht auf die Geltendmachung vorgenannter Vertragsstrafen dar.

§ 7 Mängel und Pflichtverletzung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand die mit uns vereinbarte Beschaffenheit hat, dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Ab-/Annahme entspricht und dem Liefer-/Leistungsgegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass durch die Verwendung des Liefer-/Leistungsgegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- (2) Ist der Liefer-/Leistungsgegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens acht Werktage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.
- (3) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den Bestimmungen des BGB mit der Maßgabe, dass die dort genannten Fristen um sechs Monate verlängert werden.
- (4) Im Falle einer Nacherfüllung trägt der Lieferant auch diejenigen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstanden sind, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, soweit das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefer-/Leistungsgegenstandes entspricht.
- (5) Der Lieferant trägt ferner sämtliche Kosten für den Ein- und Ausbau im Rahmen seiner Nacherfüllungspflicht. Vorgenanntes gilt auch für Mangelgeschäden.
- (6) Soweit wir anhand durch den Lieferanten zugesandter Zeichnungen die Einbaumaße und die allgemeinen technischen Angaben durchgesehen und ein Muster des Liefergegenstandes zur Serienfertigung freigegeben haben, entbindet dieses den Lieferanten nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. Die Prüfung durch uns erstreckt sich insbesondere nicht auf die ausreichende Dimensionierung und die richtige Auswahl der eingesetzten Werkstoffe.
- (7) Die von uns Beauftragten und unsere Kunden sind berechtigt, sich beim Lieferanten während seiner Betriebszeiten von der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch ihn zu unterrichten, an werkeigenen Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen. Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (8) Der Lieferant gewährleistet mindestens für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer des jeweiligen Liefer-/Leistungsgegenstandes die Versorgung mit Ersatzteilen zu marktüblichen Bedingungen und Preisen.

§ 8 Haftung / Haftpflichtversicherung

- (1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“) des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, oder auf Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung.
- (2) Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

- (3) Der Lieferant haftet ohne Einschränkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die uns bei der Erbringung der vertraglichen Lieferung/Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (4) Übernimmt der Lieferant die Montage des Liefergegenstandes, so übernimmt er zugleich die Verkehrssicherungspflicht. Der Lieferant hat im Rahmen des Auftrags sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abzusichern und ist damit jedem Dritten gegenüber deliktsrechtlich verantwortlich. Uns obliegt die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Der Lieferant stellt uns im Rahmen seiner Verantwortlichkeit von jeder Haftung frei.
- (5) Der Lieferant ist für alle Schäden, im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen entstehen, verantwortlich. Er hat uns in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Darüber hinaus hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen.
- (6) Der Lieferant hat auf eigene Kosten entsprechend der Art der Lieferung oder Leistung eine branchenübliche Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme zu unterhalten. Eine entsprechende Bestätigung seines Versicherers hat der Lieferant uns auf Verlangen vor Liefer- / bzw. Leistungsbeginn vorzulegen. Wir behalten uns vor, abhängig von der Art und dem Umfang der Lieferung oder der Leistung und/oder unter Berücksichtigung anderer Bedingungen, andere Konditionen, insbesondere bestimmte Deckungssummen, einzufordern.

§ 9 Geheimhaltung und Schutzrechte Dritter

- (1) Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. Das Vertragsverhältnis mit uns darf nicht in Werbeschürren, Internetauftritten oder sonstigen Dritten zugänglichen Medien zu Werbe- oder sonstigen Zwecken genutzt werden. Eine Werbung ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.
- (2) Kaufmännische, betriebliche und technische Details sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Dritte, die sich der Lieferant zur Erfüllung der aus dem Vertrag resultierender Pflichten bedient, sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtung keine Rechte Dritter verletzt werden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sollten wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern

unverzüglich freizustellen. Diese Freihaltungsverpflichtung bezieht sich auch auf Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen (z.B. Rechtsanwaltskosten). Der Lieferant hat diesbezüglich ebenfalls einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzuhalten.

- (4) Die Aufnahme von Ton- und Bildmaterial jedweder Art ist verboten. Im Falle des Verstoßes steht uns gegen den Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Lieferant ist zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 10 Kinderarbeit

- (1) Wir schließen Kinderarbeit in unseren Liefer- und Produktionsketten strikt aus.
- (2) Der Lieferant erkennt die Rechte des Kindes nach Art. 32 der UN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt an.
- (3) Der Lieferant wird alle Gesetze und Rechtsvorschriften beachten, die von den Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher Ausbeutung und von den Mitgliedern der Übereinkommen 138 und 182 der International Labour Organisation über das Mindestalter sowie das Verbot und die Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit erlassen werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeine Einkaufsbedingungen sind, unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt mit dem Lieferanten eine solche Bestimmung als vereinbart, die in rechtlich wirksamer Weise dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

§ 12 Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung die für das Bearbeiten der Aufträge erforderlichen Daten des Lieferanten und der einzelnen Verträge EDV-technisch speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen DSGVO konform verarbeiten.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und hierauf verweisender Normen und Binnenrecht.

- (2) Für den Fall, dass diese AGB auch in anderer Sprache gefertigt werden sollten, ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- (3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergebenden oder mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, ist Bremen. Wir bleiben jedoch nach unserer Wahl berechtigt, unsere Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor den für den Lieferanten zuständigen Gerichten geltend zu machen.

Stand: 04.04.2022